



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8519  
www.lk-oe.at  
[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)

Ing Mag Andreas Graf  
DW: 8593  
a.graf@lk-oe.at  
GZ: V/1-0109/Gra-08

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, 02. März 2009

**Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen und das  
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie das Gesundheits- und  
Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden; Stellungnahme  
GZ: BMGFJ-75100/0051-IV/B/7/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt  
Stellung:

Der vorliegende Entwurf dient vor allem der Anpassung an die neuen EG-Vorschriften in der  
biologischen Produktion (Verordnung (EG) Nr 834/2007 und Verordnung (EG) Nr 889/2008).  
Weiters sollen Kontrollaufgaben privater Kontrollstellen auf Grund anderer EG-Vorgaben  
(Verordnung (EG) Nr 509/2006, Verordnung (EG) Nr 510/2006 und Verordnung (EG) Nr  
110/2008), die in ähnlicher Art und Weise wie in der biologischen Produktion erfolgen, mit  
geregelt werden.

Generelle Anmerkungen:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass durch dieses Gesetz der Rahmen der  
Kontrolle sowie die zu verhängenden Sanktionen einheitlich festgelegt werden, und dadurch  
dem Prinzip einer Vereinfachung der Bürokratie Rechnung getragen wird.

Sämtliche im vorliegenden Gesetzesvorschlag vorgesehenen Verordnungsermächtigungen  
(ua § 9, § 11, § 15) sollten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und

2/5

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgen. Nur so können auch die Interessen der Landwirtschaft, die die hauptbetroffene Berufsgruppe dieses Gesetzes ist, berücksichtigt werden.

#### Spezielle Anmerkungen:

Ad § 4 und § 5:

Im vorliegenden Entwurf wird von der bisher im § 45 LMSVG geregelten produktbezogenen Zulassung der Kontrollstelle für die Produkte gem Verordnung (EG) Nr 509/06 und Verordnung (EG) Nr 510/06 abgegangen. Dies könnte zur Rechtsunsicherheit führen, da eine einheitliche Handhabung der Kontrolle durch die verschiedenen Landeshauptmänner nicht gewährleistet ist.

Es ist auch im Interesse der Produzenten, dass der mit der (kostenpflichtigen) Kontrollstelle erarbeitete Kontrollplan bei der Behörde hinterlegt ist. Die Vorlage des Kontrollplanes ist auch Grundvoraussetzung für den Tätigkeitsbericht gem § 6 Abs 3.

In § 4 Abs 2 sollte daher folgender Satz angefügt werden:

"Um die Aufsicht über die Kontrollstellen zur Einhaltung der Produktspezifikation gem § 4 Abs 1 Z 2 lit a und lit b zu gewährleisten, hat die Kontrollstelle den Kontrollplan für die jeweilige Produktspezifikation des nach Verordnung (EG) Nr 509/06 und Verordnung (EG) Nr 510/06 registrierten Produktes dem Landeshauptmann bis zum Beginn der Kontrollsaison vorzulegen."

In § 5 Abs 3 sollte das „oder“ durch ein „und“ ersetzt werden und wie folgt lauten:

„Die Zulassung kann bis zum Nachweis ... auf zwei Jahre befristet „UND“ unter Ausspruch der notwendigen Bedingungen oder Auflagen erteilt werden“.

Die Produktbeschreibung bzw Spezifikation kann zum Zeitpunkt der Antragstellung die Eckpunkte zur Kontrolle (vor allem des Mengenflusses) auführen. Diese Eckpunkte sind aber in keiner Weise einem "Kontrollplan" gleichzusetzen, der für die Kontrolle selbst relevant ist.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass die amtliche Kontrolle, die auf akkreditierte Kontrollstellen übertragen werden darf, möglichst schon bei der Zulassung einer Kontrollstelle für die Produkte nach Verordnung (EG) Nr 509/06 oder Verordnung (EG) Nr 510/06 den Kontrollplan gem der Produktspezifikation vorzulegen hat.

Um eine transparente Durchführung von Kontrollen durch die vom Landeshauptmann akkreditierten Kontrollstellen zu gewährleisten, muss im Kontrollplan auf die jeweilige Produktspezifikation abgestellt werden.

3/5

Ad § 4 Abs 3:

Es muss sichergestellt sein, dass durch Kontrollstellen keine unterschiedlichen Vorgehensweisen bei Kontrollen von Biobetrieben getätigt werden. Weiters ist zu jedem Prüfvorgang von Landeshauptmann oder Bundesamt ein Bericht zu erstellen, der auch dem Beirat zu übermitteln ist.

Um eine weitere Vereinheitlichung zu erreichen, bedarf es auch eines einheitlichen Maßnahmen- bzw Sanktionskataloges der Kontrollstellen, damit für Verstöße nicht unterschiedliche Sanktionen vergeben werden.

Ad § 11:

Im Zuge der Festsetzung der Gebühren ist dafür Sorge zu tragen, dass dadurch die Kostenbelastung für landwirtschaftliche Biobetriebe im Zusammenhang mit der Abwicklung der jährlichen Betriebskontrolle nicht erhöht wird. Es muss sichergestellt sein, dass für jene Genehmigungen, die bisher die Kontrollstelle erteilt hat und die nun von den Ländern vergeben werden, von den Behörden keine Gebühren verrechnet werden. Weiters muss festgehalten werden, dass keine zusätzlichen „Kontrollinstanzen“ geschaffen werden.

Ad § 15:

Die gem Abs 4 vorgesehene Einrichtung einer elektronischen Datenbank für die Verfügbarkeit von Futtermitteln ist ein sinnvolles Instrument, um die Transparenz im Biofuttermittelsektor zu erhöhen. Die Wartung dieser Datenbank sollte, ähnlich wie im Fall der Biosaatgutdatenbank, durch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit erfolgen. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass dadurch keine zusätzlichen Kosten durch den Landwirt zu tragen sind.

Ad § 17:

Die vorgesehene Informationspflicht der Landeskontrollbehörden bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gegenüber der Agrarmarkt Austria bei festgestellten Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr 834/2007 ist kritisch zu hinterfragen.

Der Gesetzesentwurf spricht bei der Informationspflicht von der Berücksichtigung des „Prinzips der Verhältnismäßigkeit“. Hier ist eine präzisere Definition des Begriffes „Verhältnismäßigkeit“ – unter Berücksichtigung der teilweise nicht einheitlichen Kontrollpraxis der Biokontrollstellen – vorzunehmen. Die Zielsetzung ist insbesondere darauf abzustellen, die Einhaltung gesetzlicher Mindestnormen, wie im Bereich der Cross Compliance-Reglung für alle landwirtschaftlichen Direktzahlungen aus nationalen und EU-Mitteln sicherzustellen und gravierende Verstöße gegen lebensmittel-, futtermittel- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen aufzuzeigen. Diese Regelungen gelten einheitlich für biologisch und

4/5

konventionell wirtschaftende Betriebe. Die Zusammenführung einer einheitlichen Beurteilungspraxis ist auf diesem Wege anzustreben.

Die hier vorgesehene Informationsweitergabe würde für Biobetriebe eine aus Sicht der Förderungsverwaltung hundertprozentige Kontrollintensität bedeuten. Das Risiko von finanziellen Sanktionen selbst infolge leichter Fahrlässigkeit würde daher unverhältnismäßig ansteigen. Zur Wahrung einer sicheren INVEKOS-Abwicklung gegenüber der Europäischen Kommission, dem EAGFL, dem Europäischen Rechnungshof und den nationalen Kontrollbehörden sollte die Meldepflicht gegenüber der Agrarmarkt Austria daher auf schwerwiegende und vorsätzliche Verstöße (der höchsten Sanktionsstufe) beschränkt werden.

Ad § 18:

Die Kontrollstelle hat einen privatrechtlichen Vertrag mit dem zu kontrollierenden Landwirt, in dem ihre Tätigkeit sowie Rechte und Pflichten abschließend geregelt werden. Es ist nicht Aufgabe der Kontrollstellen, die lebensmittel-, futtermittel- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen der amtlichen Kontrolle durchzuführen.

Ad § 19:

Die Einrichtung eines Beirates für die biologische Landwirtschaft als Nachfolger für die Codex-Unterkommission ist zu begrüßen. Allerdings sollte die Anzahl der teilnehmenden Organisationen aus Gründen der Effizienz der Sitzungen begrenzt gehalten werden.

Die biologischen Landwirte in Österreich sind in mehreren Vereinen organisiert. Die größte Dachorganisation Bio Austria deckt nach eigenen Angaben zwar den Großteil, aber nicht alle biologisch produzierenden Landwirte ab. Da nun die restlichen, nicht von Bio Austria erfassten Biolandwirte ebenfalls einen Platz im Beirat fordern, könnte es zu Problemen bei der Besetzung kommen, wobei diese kleinen Gruppierungen auf die Vertretung ihrer Minderheitspositionen immer wieder Anspruch erheben.

Alle Biolandwirte sind Mitglieder in der jeweiligen Landwirtschaftskammer. Die Landwirtschaftskammer nimmt die gesetzliche Aufgabe wahr, alle Mitglieder in den verschiedenen Gremien entsprechend zu vertreten.

Die Landwirtschaftskammer Österreich stimmt der Aufzählung der Mitglieder in § 19 Abs 2 Z 1 bis 11 zu. Zusätzliche Experten sollen jederzeit vom Beirat einstimmig beigezogen werden können und in den Fachausschüssen vertreten sein.

Gem Abs 6 ist im Beirat vorgesehen, dass Beschlüsse durch einen Mehrheitsbeschluss gefasst werden können. In der Codex-Unterkommission für die biologische Landwirtschaft

5/5

wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst. Dies hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Ad § 25:

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt die Einführung von Mindeststrafen ab. Es sollte weiterhin auch möglich sein, das Strafausmaß im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung des Verschuldens und des Einkommens zu bemessen und daher auch geringere als in § 25 vorgesehene „Mindeststrafen“ zu verhängen. Auch im LMSVG (§ 90) sind keine Mindeststrafsätze vorgesehen.

Ad Art 2 Z 12:

Hier dürfte statt § 90 Abs 3 Z 4 der Abs 4 Z 4 LMSVG gemeint sein.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich